

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Reinhard Schäfer Garten- und Landschaftsbau GmbH

Einkaufsbedingungen

Stand März 2014

1. Allgemeines

1.1 „Besteller“ ist die Fa. Reinhard Schäfer Garten- und Landschaftsbau GmbH (nachfolgend „Besteller“); als „Auftragnehmer“ gilt der jeweilige Lieferant (nachfolgend „Lieferant“).

1.2 Für sämtliche Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart wurde. Sie umfassen/regeln die gesamte Geschäftsverbindung. Soweit diese Allg. Geschäftsbedingungen vom Lieferanten nicht angenommen werden, sind diese vor Auslieferung mit entsprechender Begründung zum Zwecke einer Einigung an den Besteller zurückzugeben.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten und Hinweise hierauf werden vom Besteller nicht anerkannt und gelten auch dann als zurückgewiesen, wenn diese un widersprochen bleiben und die Lieferung trotz Kenntnis vorbehaltlos angenommen worden ist.

1.4 Änderungen eines dem Geschäft zu Grunde liegenden Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1.5 Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Die Angebote müssen im Hinblick auf Menge, Beschaffenheit, Ausführung, Montage etc. der Anfrage/Ausschreibung des Bestellers entsprechen. Auf Abweichungen ist entsprechend hinzuweisen.

2.2 Bestellungen sind ausschließlich verbindlich, wenn diese vom Besteller schriftlich erteilt werden. Das gleiche gilt für sonstige Erklärungen des Bestellers.

3. Preise

3.1 Die Preiserstellung hat ausschließlich Mehrwertsteuer zu erfolgen; Preise sind Festpreise und gelten frei Bestimmungsadresse.

3.2 Die vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen ein, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der vereinbarten Gesamtleistung gehören.

3.3 Bei Gewichtspreisen ist die bei der Verwiegung erstellte Wiegenote, bei deren Fehlen oder erkennbarer Fehlerhaftigkeit die eigene Gewichtsfeststellung des Bestellers, maßgebend.

3.4 Lieferungen und Leistungen, die von dem geschlossenen Vertrag nicht erfasst sind, werden nur vergütet, wenn diese schriftlich vor deren Ausführung in Auftrag gegeben wurden. Sollte dieser Auftrag keine Angabe über Preise enthalten, richtet sich die Vergütung nach den Mehr- oder Minderkosten auf Grundlage der Preise der ursprünglichen Vertragsleistung.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

4.2 Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenen Lieferverzugs stehen dem Besteller sämtliche gesetzlichen Ansprüche ohne jegliche Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu. Dieser ist - soweit nicht gesetzlich entbehrlich - nach Mahnung und Nachfristsetzung nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, selbst wenn die verspätete (Teil-)Lieferung vorbehaltlos angenommen wurde. Im Falle des Rücktritts ist der Besteller berechtigt, zusätzlich Schadenersatz zu verlangen. Bei einer vom Lieferanten nicht zu vertretenen Verzögerung (z.B. Streik, Transportstörung, Betriebsstörung, Transportmittelmangel) und Fällen höherer Gewalt kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für diesen ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

4.3 Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich anzuzeigen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der vereinbarten oder üblichen Geschäftszeiten für die Warenannahme sowie Teil- oder Mehrlieferungen können von dem Besteller zurückgewiesen werden, ohne dass Annahmeverzug begründet wird.

4.4 Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers in dessen Eigentum stehende oder von diesem beigestellte Ware/Materialien kostenfrei und handelsüblich und - sofern diese im Eigentum des Bestellers stehen - besonders gekennzeichnet zu lagern.

4.5 Im Falle des Verzuges ist der Besteller bei Gefahr im Verzuge, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung berechtigt, die nicht rechtzeitig vertragsgemäß erbrachten

Leistungen/ Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen.

4.6 Soweit der Lieferant vereinbarte Fristen/Termine infolge Verzuges überschreitet, hat dieser eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Nettoauftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung zu zahlen. Sämtliche Vertragsstrafen werden der Höhe nach auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlusszahlung erhalten, auch wenn dies bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers - insbesondere aus Verzug - bleiben vorbehalten.

5. Versand, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt, Verpackung, Lagerung, An-/Abnahme

5.1 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen mit Angabe der kompletten Bestelldaten, insbesondere von Artikel-Bezeichnung, Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Gewicht (Wiegenote ist beizufügen) sowie die Art der Verpackung. Fehlt der Lieferschein, die Wiegenote bzw. enthalten diese unrichtige oder unvollständige Angaben, ist der Besteller berechtigt, die Entgegennahme auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

5.2 Jeder Sendung hat ein Nachweis über die Herkunft der gelieferten Waren/ Materialien beizuliegen. Der Nachweis ist zu führen durch handelsübliche Herkunftszertifikate. Fehlen diese ist der Besteller berechtigt, die Annahme auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

5.3 Jede Lieferung erfolgt frei Bestimmungsadresse.

5.4 Am Versandtage sind der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen mit den gleichen Angaben wie unter 5.1 und 5.2 zuzusenden. Der Lieferant hat alle Lieferungen der Einkaufsabteilung mindestens 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Annahme der Lieferungen erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.30 Uhr.

5.4 Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

5.5 Bis zur vollständigen Übergabe, An- bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller, trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.

5.6 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

5.7 Verpackungskosten hat der Lieferant zu tragen, er übernimmt soweit nicht anders vereinbart auch die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung. Ggf. zurückverlangtes Verpackungsmaterial wird unfrei an den Lieferanten zurückgesandt.

5.8 Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewicht gelten die bei der Eingangsprüfung vom Besteller festgestellten Werte.

5.9 Lieferungen, deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden vom Besteller erst nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme abgenommen.

6. Zeichnungen, Entwürfe, Muster; Schutzrechte; Beistellungen

6.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe/ Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben dessen Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

6.2 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben frei von Rechten Dritter zu sein und sind dem Besteller zur freien Nutzung zu übertragen. Der Lieferant hält den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

6.3 Die nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers hergestellten Liefergegenstände dürfen Dritten ohne dessen Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen verbleiben im Eigentum des Bestellers. Das gleiche gilt für etwaige Schutzrechte. Die Unterlagen nebst Kopien sind vertraulich zu behandeln, sie sind nach Erledigung der Bestellung ohne Aufforderung unverzüglich an den Besteller zurückzugeben. Verbesserungen des Liefergegenstandes, die dem Lieferanten möglich erscheinen, hat dieser dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen. Der Besteller hat das ausschließlich Recht für diese Verbesserungen Schutzrechte anzumelden und diese wirtschaftlich zu verwerten.

6.4 Im Fall der Be- bzw. Verarbeitung von Liefergegenständen/ Beistellungen des Bestellers erfolgt diese stets im Auftrag des Bestellers als Hersteller. Bei der Verarbeitung mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Sachen, steht dem Besteller das Miteigentum an den neu hergestellten Sachen in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Beistellung zum Wert aller verwendeter Sache steht. Der Lieferant verwahrt die neu hergestellten Sachen unentgeltlich für den Besteller. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn das Eigentum des Bestellers durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung untergehen sollte.

6.5. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung ihm beigestellter oder von ihm verarbeiteter Materialien. Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit der vom Besteller beigestellten Waren/Materialien hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung zu beenden und den Besteller davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.6 Wird vom vereinbarten Lieferumfang abgewichen, ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder Verschiebung von Terminen berechtigt, wenn die Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind.

6.7 Die Billigung von Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen des Lieferanten stellt keine Abnahme dessen Leistungen im Rechtssinne dar.

7. Gewährleistung; Mängelrüge

7.1 Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgerecht, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (wie etwa Haftungsbegrenzungen oder -ausschlüsse) zu.

7.2 Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware beginnt, bei offenkundigen und versteckten Fehlern, erst nach Ablieferung, auch wenn sie schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von acht Werktagen beim Lieferanten eingehen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit ihrer Entdeckung.

7.3 Soweit der Besteller dem Lieferanten Materialien/Waren zur Ver- und Bearbeitung beistellt, verpflichtet sich der Lieferant im Falle der Anlieferung durch einen Drittlieferanten, die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB anstelle des Bestellers in dessen Auftrag auszuüben. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten vor der Anlieferung entsprechender Waren/Materialien durch Dritte schriftlich zu informieren und auf die die Notwendigkeit der Untersuchung hinweisen.

7.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistungen. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln nach Mangelbeseitigung neu zu laufen.

7.4 Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Neulieferung oder Nachbesserung. Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch ist der Besteller berechtigt, ohne weitere Fristsetzung die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend zu machen. Der Lieferant hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten zu tragen.

8. Zahlung, Übertragung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug

nach Lieferung/Leistung bzw. bei Werkleistungen Abnahme und nach Wahl des Bestellers durch Scheck oder Überweisung.

8.2 Der Kaufpreis wird 30 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung bzw. bei Werkleistungen nach der Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei vorzeitiger Leistung beginnt der Ablauf der 30-Tages-Frist frühestens mit dem vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin.

8.3. Der Besteller gerät nicht ohne Zugang einer Mahnung in Zahlungsverzug.

8.4 Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen die Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten.

8.5 Der Besteller ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die diesem aus eigenem oder abgetretenem Recht gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

8.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist für den Lieferanten ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung aus demselben Vertragsverhältnis oder der Lieferant hat im Falle einer mangelhaften Leistung oder Lieferung noch nicht den Teil des Entgelts erhalten, der dem objektiven Wert der erbrachten Lieferung/Leistung entspricht.

9. Subunternehmer und Abtretung

9.1 Die Abtretung von gegen den Besteller gerichteten Forderungen ist dem Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis gestattet, dies gilt auch für die Übertragung von Forderungen im Wege des Factorings.

9.2 Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur mit Einwilligung des Bestellers Subunternehmer beauftragen. Erteilt der Besteller die Zustimmung, so bleibt auch der Lieferant für die Vertragserfüllung gesamtschuldnerisch verantwortlich.

10. Kündigung

Insbesondere für den Fall, dass der Lieferant zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Veränderung der Eigentümerverhältnisse beim Lieferanten eintritt, behält der Besteller sich das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor. Sofern der Lieferant seine Leistung zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht voll erbracht hat, ist der Wert der erbrachten Teilleistungen zu den vereinbarten Vertragspreisen abzüglich angemessener Abschläge abzurechnen. I.U. bleiben die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten vorbehalten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die vertraglich vereinbarte Bestimmungsadresse.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebende Streitigkeiten ist Hamburg. Der Besteller ist daneben berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl auch vor den für dessen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

12. Vertragswirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile haben auf die Wirksamkeit des gesamten Vertrages keinen Einfluss. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam, ohne dass der Auftragnehmer wegen der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile vom Verträge zurücktreten kann.